

Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung)

vom:

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286) und des § 34 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes vom 07.11.2001 (GVBl. I S.226), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in der Sitzung am 18.06.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung) vom 29.06.2010, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 7/2010, S. 6 ff., in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung) öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 05/2018 vom 22.12.2018, Seite 8 wird wie folgt geändert:

1. §13 wird wie folgt geändert

In Absatz 2, Buchstabe e, wird das Wort „Urnenstelen“ eingefügt.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird der Satz 2 gestrichen.
- b) In Absatz 5 wird der Satz 4 gestrichen.
- c) In Absatz 5, wird der bisherige Satz 3 zu Satz 2.

3. Nach dem § 15 wird folgender neuer § 15a eingefügt:

§ 15a

Besondere Gestaltungsgrundsätze für Urnenwandanlagen und Urnenstelen

(1) Die Grabfelder mit Urnenwandanlagen und Urnenstelen sind Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften. Es dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden. Ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung darf eine Urnennische nicht geöffnet werden.

(2) Das Anbringen von Gegenständen an den Verschlussplatten, wie z.B. Lichtbilder, Halterungen, Blumenvasen, Kerzen und Leuchten ist unzulässig. Grabschmuck, Grablichter und Kerzen in feuerfesten Behältern dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen aufgestellt werden.

(3) Blumenschmuck, Grablichter und Kerzen in feuerfesten Behältern dürfen am Fuße der Urnenwand/ Urnenstele aufgestellt werden. Es ist dabei darauf zu achten, dass die unteren sowie die benachbarten Urnennischen nicht beeinträchtigt werden.

(4) Um eine einheitliche Gestaltung der Urnenwandanlagen und Urnenstelen zu gewährleisten, ist ausschließlich die von der Stadt Prenzlau zur Verfügung gestellte Verschlussplatte zu verwenden. Die Gestaltung der Verschlussplatte hat der Nutzungsberechtigte nach den Vorgaben der Stadt Prenzlau durch einen fachkundigen Dienstleistungserbringer auf seine Kosten vorzunehmen.

(5) Bei Urnenwandanlagen sind die Verschlussplatten mit vertieft gehauener Beschriftung in der Schriftart „Antiqua“ und in weißer Schriftfarbe mit folgender Schriftgröße:

1. Buchstaben max. 25 mm,
 2. Zahlen max. 20 mm,
 3. Symbole max. 100 x 100 mm
- zu versehen.

(6) Bei Urnenstelen sind die Verschlussplatten mit vertieft gehauener Beschriftung in der Schriftart „Caroll“ und in rotbrauner Schriftfarbe mit folgender Schriftgröße:

1. Buchstaben max. 25 mm,
 2. Zahlen max. 20 mm,
 3. Symbole max. 100 x 100 mm
- zu versehen.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der „Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung)“ in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den